

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

7. Neuester Entwurf eines Bundes für Freunde und Anhänger von Carl
Huter und seiner Lehren

diesen wahren Adel, der nicht allein auf Schulen, Rangständen oder Staatsinstitutionen gezüchtet werden kann, sondern der bevorzugt geboren ist und bevorzugt lebt und strebt durch sich selbst, dafür sollst du eintreten, wie für deine Familienmitglieder. Auch für alle deine Glaubensgenossen sollst du mit Rat und That und zu Wehr und Schutz eintreten, ganz so, wie für deine edlen Führer, Lehrer und Vorbildner mit Gut und Leben, gegen alle die, die diese heiligen Lehren und Gebote verachten, bekämpfen oder mißbrauchen.

Suche immer mehr die reinen Naturelltypen zu erforschen, denn dadurch findest du die reinen individuellen Seelentöne und diese suche in Harmonie und Einklang zu bringen und halte alle Missethäter und übelmeinende Menschen fern.

So du diese Gebote hältst und strebst nach immer größerer Dervollkommnung und innerer Heiligung und wirbst um Anhänger an diese Grundsatzordnung und Sittenlehre und baust deinen Staat, worin du lebst in diesem Sinne, aus, so wird es dir und deinem Volke, deinen Kindern und Kindeskindern wohl gehen hier auf Erden und du wirst dadurch beitragen an deinem Pflichtteil der Selbsterlösung und Menscherlösung aus allem Uebel und Anteil gewinnen an den himmlischen Freuden, die deiner harren nach dem Tode.

Diese meine langjährige Lebensordnung habe ich niedergeschrieben den 30. Juli 1899 zu Detmold am Teutoburger Berge.

Carl Huter.

Neuester Entwurf eines Bundes für Freunde und Anhänger von Carl Huter und seiner Lehren. Psycho-Physiognomik und Kallisophie mit Gesundheitsrat- und Rechtsschutzstelle.

§ 1.

Zweck. Kallisophie ist die Lehre vom Gesunden und Schönen. Die Kallisophie ist die erstrebte Philosophie und das geahnte Ideal der großen klassischen Künstler und Volksmänner gewesen, sie ist jene Aesthetik, welche die Ethik in sich schließt.

Diese herrliche Weltanschauung und Lebensauffassung, welche von den Größten aller Zeiten dunkel geahnt wurde, ist durch die Forschungen des Herrn Carl Huter neuerdings klar gelegt. Seine Entdeckung der Helioda und magnetischen Energie, in Verbindung mit den Formen- und Lebensgesetzen aller Erscheinungen und Seelenkräfte in der Natur, wurde die Grundlage einer neuen Wissenschaft, der

„Psycho-Physiognomik.“

Auf Grund dieser Naturphilosophie und reinen Naturanschauung mit den Augen des Naturforschers, Künstlers und Ethikers zugleich betrachtet, bauen sich die höchsten Menschheitsideale der ethischen Schönheit auf, die da führen zur wahren Lebensweisheit,

„Kallisophie“.

Die Kallisophische Gesellschaft sammelt darum die körperliche, geistige und historische Aristokratie und stellt den Künstler als ersten Menschheits-erzieher auf den rechten Platz.

Sie erstrebt allgemeine Heranbildung zum klassischen Menschentum auf natürlicher Grundlage und stellt daher das Studium von Körper und Seele als Mittelpunkt aller praktischen Erkenntnis hin.

Sie bewertet den Menschen nach seiner ethischen Entwicklungsphase und allgemeiner Strebsamkeit und bekämpft jede Entartung.

Sie fördert bei ihren Mitgliedern Kunst, Wissenschaft, Gesundheits-, Freiheits-, Gerechtigkeitsliebe, Selbstzucht und edle Gesinnung.

Die Kallisophische Gesellschaft erstrebt ferner, dem Begründer dieser Lehren die Mittel an die Hand zu geben, daß derselbe in Ruhe alle seine Werke ausarbeiten kann, um den Kernpunkt seiner Lehren zu verwirklichen. Das nächste Ziel ist Schaffung von Provinzial-, Landes- und Weltgemeinschaften für Psycho-Physiognomik und Kallisophie und Gründung einer Hochschule mit Zentralstelle, Bibliothek, Museum, Heil-, Erziehungs- und Gesellschaftsaszyl.

Die Kallisophische Gesellschaft bietet durch Einrichtung von Auskunfteien und gastfreundliche Einrichtungen, sowie durch Gesundheitsrat- und Rechtsschutzstellen ein glückliches Gedeihen aller ihrer Mitglieder.

§ 2.

Mittel. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen: Flugblätter, Zeitungen, öffentliche Vorträge, Lehrkurse, Schriften und Eingaben an maßgebende Personen und Körperschaften; ferner regelmäßige und freiwillige Beiträge der Mitglieder und Freunde, Verbreitung der einschlägigen Schriften, gemeinsame Zusammenkünfte, Gründung von Gesundheitsrat- und Rechtsschutzstellen u. s. w.

§ 3.

Mitgliedschaft. Als Mitglied wird jede, mindestens 21 Jahre alte Person aufgenommen, wenn sich dieselbe mit den Gesellschaftsbestrebungen durch eigenhändige Namensunterschrift einverstanden erklärt hat. Die Anmeldung kann jedes Mitglied entgegennehmen und ist innerhalb 5 Tagen dem nächsten Vertrauensmann oder dem Zentralvorstande weiter zu melden.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand oder der, mit schriftlicher Vollmacht vom Präsidenten versehene Vertrauensmann. Gegen eine unwillkommene Entscheidung ist innerhalb sechs Wochen Beschwerde beim Präsidenten zu erheben. Jedes Mitglied muß mindestens ein Jahr lang vorher als Gesellschaftsfreund als Jahresabonnet auf die Hochwart eingezeichnet gewesen sein und mindestens im ersten Jahre einen neuen Gesellschaftsfreund zum Anschluß gewonnen haben.

Jedes Mitglied kann Gäste einführen in den, auch für Nichtmitglieder vorgesehenen Gesellschaftsversammlungen. Die Gäste sind dem Vorsitzenden vorzustellen und übernimmt das einführende Mitglied alle Verantwortlichkeit für die Gäste.

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet, ein bestimmt in Vorschlag gebrachtes, von Huter verfaßtes Werk zu studieren und alljährlich auf die „Hochwart“ zu abonnieren.

Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, jede etwa nachteilige Rede, Schrift oder Handlung von Begnern dieser Sache unverzüglich dem Zentralvorstande mitzuteilen und hat stets und überall durch warme Fürsprache und sonstige Agitation im Interesse dieser Gesellschaft zu wirken.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft hört auf durch schriftliche Abmeldung an den Zentralvorstand, unter Rückgabe der Mitgliedskarte oder durch absichtliches Nichtzahlen des Beitrags oder des Jahres-Abonnements für die „Hochwart“, insbesondere bei Zurückgehenlassen des Postauftrags.

Ausgeschiedene oder vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder behalten kein Unrecht an die Vereinsvergünstigungen.

Von der Einforderung der Beträge wird auswärtigen Mitgliedern eine Woche vorher Mitteilung gemacht. Die Beträge können auf besonderen Wunsch gewisse Zeit gestundet werden.

§ 4.

Ehrenmitgliedschaft. Auf Vorschlag des Präsidenten und einstimmigen Beschluß des Zentralvorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden, welche sich um die Gesellschaft und ihre Bestrebungen ein großes Verdienst erworben haben. Das Ehrenmitglied wird vorher verständigt und erhält ein Diplom, welches vom Präsidenten und seinen Beiräten eigenhändig unterschrieben ist, übersandt. Von diesem Diplom wird ein Duplikat ausfertigt und im Gesellschaftsarchiv aufbewahrt.

§ 5.

Gesellschaftsfreunde. Außer ordentlichen Mitgliedern, können dem Vereine Personen über 16 Jahren (beiderlei Geschlechts) sich als Freunde oder außerordentliche Mitglieder der Gesellschaft einschreiben lassen, gegen eine Einschreibengebühr von 50 Pfennig und einen freiwilligen Jahresbeitrag nicht unter 1 Mark; sie sind zu den Wochenbeiträgen à 10 Pfennig verpflichtet, auch wenn sie die Versammlungen nicht besuchen, bleiben aber von weiteren Jahresbeiträgen befreit und sind nicht verpflichtet auf die „Hochwart“ zu abonnieren; dahingegen haben sie bei ihrem Eintritt ein näher zu bestimmendes Buch vom Vereine zu erstehen und eingehend zu studieren.

§ 6.

Beiträge. Der zum ordentlichen Mitglied berechtigende Jahresbeitrag ist 3 Mark und ein freiwilliges Geschenk im Werte von nicht unter 1 Mark. Das Geschenk wird gleich oder im Laufe des ersten Halbjahres nach Belieben gemacht. Alle Geschenke sind an die Zentralkasse abzuführen, desgleichen alle baaren Beträge. Der Jahresbeitrag wird beim Eintritt oder in dem betreffenden Monat des Eintritts gemacht. Der Regel nach wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr Mitte Januar im Voraus gezahlt.

Im Februar erfolgt die Einziehung mit Unrechnung der Kosten durch Postauftrag.

Das Mitglied erkennt bei Nichtabmeldung bis Ende Januar den Anspruch des Vereins auf diese Einziehung an.

Neu eintretende ordentliche Mitglieder haben als Einschreibengebühr eine Mark bei der Anmeldung zu entrichten.

§ 7.

Zentralvorstand. Der Zentralvorstand besteht außer dem Präsidenten und zwei, von ihm selbstgewählten Beiräten, aus dem Vorsitzenden und Stellvertreter, dem Schriftführer und Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Kassierer, dem Bibliothekar, dem Vereinsordner und dem Agitationswart, die auf zwei Jahre gewählt werden.

Zu den Vorstandssitzungen können mindestens 4, vom Präsidenten bestimmte Beisitzer zusammengerufen werden. Außer dem Präsidenten, seinen Beiräten und den Vorstandsbeisitzern dürfen die übrigen Vorstandsmitglieder vom Verein aus durch freie Wahl in Vorschlag gebracht werden. Diese Vorschläge können vom Präsidenten bestätigt oder verworfen werden und hat der Präsident das Recht, neue Vorstandsmitglieder zu ernennen.

Alle aktiven Vorstandsmitglieder bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Präsidenten und sind von den Jahresbeiträgen befreit.

Vom Vorstande scheiden, außer dem Präsidenten, jährlich 4, von den Beisitzern 2 aus. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Wahl weiblicher Vorstandsmitglieder soll mit berücksichtigt werden.

§ 8.

Vertrauensmänner. Außer dem Zentralvorstand kann der Präsident Vertrauensmänner ernennen, welche in entfernten Orten die Aufgabe zu erfüllen haben, Unterverbände der Gesellschaft zu gründen und unter Obhut des Präsidenten zu leiten. Dieselben sind von den Jahresbeiträgen frei. Alle Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Ehrenmitglieder, die vom Präsidenten ernannt worden, haben demselben eine kurze Lebensbeschreibung nebst Photographie von sich, gleich oder innerhalb eines Monats als Eigentum zu überweisen.

§ 9.

Präsidentschaft. Die Gesellschaft hat auf Lebenszeit als Gesellschaftsoberhaupt den Begründer der Psycho-Physiognomik und Kalligraphie Herrn Carl Huter gewählt und ihn als aktiven Präsidenten der Gesellschaft anerkannt und ermächtigt.

Der Gesellschafts-Präsident hat folgende Rechte:

- a) Freunde oder Mitglieder nach eigenem Ermessen aufzunehmen oder auszuschließen. Die Form seiner Verfügung bleibt ihm überlassen;
- b) bei Streitigkeiten unter Mitgliedern schiedsrichterlich Recht zu sprechen oder vermittelnd einzugreifen;
- c) Disziplinarstrafen, bestehend in der Form nützlicher Zuwendungen an die Gesellschaft oder in Handlungen, welche das Ansehen der Gesellschaft stärken, über Angehörige der Gesellschaft zu verhängen, deren Nichterfüllung den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge hat;
- d) an Stelle nicht williger oder unfähiger Vorstandsmitglieder nach eigenem Ermessen neue einzusetzen und durch Handschreiben alte abzusetzen oder für eine gewisse Zeit vom Vorstandsamte zu entbinden;
- e) jederzeitige Kontrolle der Vorstands- und Vereinsthätigkeit, der Bücher- und Kassenverhältnisse;
- f) besondere Generalversammlungen eigenmächtig nach 24stündiger Bekanntgabe einzuberufen;
- g) Vorstands- und Vereinsbeschlüsse aufzuheben und neue Bestimmungen dafür anzuordnen;
- h) nichtgezahlte Beiträge einzufordern und der nächsten Generalversammlung Bericht darüber zu erstatten;
- i) Aenderung der Satzungen vorzunehmen, worüber jedoch den Vorstandsmitgliedern und Vertrauensmännern Mitteilung zu machen ist;
- k) Belobungen, Prämien, Ehrenämter, Belohnungen und Abzeichen an Gesellschaftsmitglieder zu verleihen;

l) in außergewöhnlichen Fällen bis zu über zwei Drittel des Kassenbestandes frei zu verfügen zu notwendigen Erhaltungs- und auch idealen Zwecken;
m) sich durch eine von ihm gewählte Vertrauensperson (Vizepräsident) vertreten zu lassen, welche jedoch schriftliche Vollmacht des Präsidenten besitzen muß.

Bei allen Vornahmen des Präsidenten sind mindestens zwei von ihm zu ernennende Vertrauensmänner hinzuzuziehen. Die Vornahmen sind zu protokollieren und dem Gesellschaftsarchiv einzuverleiben.

§ 10.

Thätigkeit. Der Verein hat allmonatlich zwei öffentliche Vorträge, eine gemüthliche Festlichkeit und eine unterrichtende Versammlung für ernste Belehrung zu veranstalten.

Zu den beiden letzten haben nur Mitglieder und Freunde Zutritt.

Diese Veranstaltungen können miteinander verbunden und, besonders im Sommer, auf 2 Monate ausgedehnt werden.

Ueber alle Veranstaltungen vom Vertrauensmann ist dem Zentralvorstand sachgemäß Bericht zu erstatten. Versammlungsbeschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren. In jeder Versammlung hat jedes Mitglied oder jeder Vereinsfreund mindestens 10 Pfennig in die Vereinskasse zu zahlen. Jeder Eingeführte mindestens 20 Pfennig.

§ 11.

Geschäftsordnung. Am ersten Sonntag im Januar findet die Mitglieder-Jahresversammlung statt, welche entgegenzunehmen hat:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes;
- b) die Rechnungsablegung des Schatzmeisters;
- c) alle Vornahmen des Präsidenten.

Diese Versammlung beratschlagt und unterbreitet Vorschläge über Neuwahlen des Vorstandes und etwaige Aenderung der Satzungen des Präsidenten. Zu dieser Mitglieder-Versammlung haben fremde und Freunde keinen, einzelne Mitglieder und Ehrenmitglieder nur auf besondere schriftliche Genehmigung des Präsidenten Zutritt. Der Regel nach haben sich je 20 Mitglieder von einem von ihnen selbst zu wählenden Abgeordneten vertreten zu lassen. Desgleichen sind sämtliche Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner dazu eingeladen und diese bei der Abgeordnetenwahl zu berücksichtigen.

Tag und Stunde der Jahresversammlung ist jedem Mitgliede eine Woche vorher bekannt zu geben, sofern nicht ein Tag für allemal festgesetzt ist. Eine Aenderung der Vereinsatzungen kann ohne Genehmigung des Präsidenten nicht gemacht werden.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Wahlvorschlägen im ersten Wahlgange die absolute, bei Stichwahlen die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12.

Unauflösbarer Bestand. Nach etwaigem Ableben des Präsidenten ist aus den zur Zeit bestehenden 12 Mitgliedern des Zentralvorstandes ein neues Gesellschaftsoberhaupt zu wählen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des vorhergehenden Präsidenten und unter genauester Prüfung des neuen Kandidaten auf seine Fähigkeiten nach den Regeln und Lehren der Huter'schen Psycho-Physiognomik und Kalligraphie.